

Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft e.V.

*Förderverein der Staatlichen Naturhistorischen Sammlungen
Dresden*



Postanschrift A. B. Meyer-Bau Königsbrücker Landstr. 159, 01109 Dresden
Telefon (03 51) 89 26 - 340 oder (03 51) 463 33 167
Telefax (03 51) 89 26 - 404
e-mail gwolf@rcs.urz.tu-dresden.de bzw. a.weck-heimann@snsd.de

Satzung der Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" und versteht sich als Förderverein für das "Staatliche Museum für Mineralogie und Geologie" und das "Staatliche Museum für Tierkunde". Beide Museen werden künftig in einem Museumsverbund analog den Dresdener Kunstmuseen verbunden sein. Die Arbeit des Vereins bezieht sich ausdrücklich auf diesen Verbund und bezieht daher auch künftig entstehende Erweiterungen dieses Verbundes - seien es Ausstellungs-Dependancen oder weitere fachspezifische naturhistorische Sammlungen - in seine Bestrebungen ein.
- Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden,
- seinen Sitz in Dresden haben
- und das Kalenderjahr als Geschäftsjahr betrachten.

§ 2

Ziele des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.613) in der jeweils gültigen Fassung. Er versteht sich grundsätzlich als Förderverein der naturhistorischen Museen Dresdens.
- 2.2. Fachlicher Zweck des Vereins:
 - Förderung und Unterstützung der geowissenschaftlichen und biowissenschaftlichen Sammlungen und Forschungen an den Dresdener naturhistorischen Spezialmuseen mit ihrer langen Tradition (Gründungsjahr 1728)
 - durch Exkursionen, Forschungs- und Sammelreisen, Ankäufe usw. Förderung aller Vorhaben zur Propagierung der Forschungsergebnisse in den Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen der Museen
 - Förderung der Museumspädagogik und Besucherbetreuung
 - Förderung der Zusammenarbeit der Museen mit Universitäten und Hochschulen Sachsens und Deutschlands
 - Förderung der Zusammenarbeit der Museen mit fachverwandten Einrichtungen der Geologie und Biologie, wie bergbaulichen, botanischen und zoologischen Unternehmen im weitesten Sinne, Nationalparks, zoologischen und botanischen Gärten u.a. vorrangig in Sachsen, aber auch deutschlandweit und grenzüberschreitend.

§ 3

Vereinstätigkeit

- 3.1. Die "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" unterstützt die naturhistorischen Museen insbesondere bei
 - der Erhaltung und Ergänzung der musealen Sammlungen durch die Förderung von Schenkungen, Ankäufen, Restaurierungen von Sammlungen und Einzelobjekten

- die Förderung von Exkursions- und Expeditionsvorhaben der Museen im Sinne von Sammlung und Forschung auf mannigfaltige ideelle und materielle Weise, auch durch Kontakte zu Dritten und die Einwerbung von Drittmitteln
- der Öffentlichkeitsarbeit der Museen für den Naturschutz, den Artenschutz, den Geotopschutz und den Umweltschutz im Sinne eines "Umweltbewußtseins"
- der Herstellung und Pflege regelmäßiger Beziehungen zwischen den Museen und den Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)

3.2. Die "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" pflegt enge Beziehungen

- zur "Naturwissenschaftlichen Gesellschaft ISIS zu Dresden". Alle Bildungsveranstaltungen der "ISIS", wie Vorträge, Exkursionen und Besichtigungen, sind der "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" zu den gleichen Bedingungen wie ISIS-Mitgliedern offen. Zu besonderen Anlässen laden die Vorstände der "ISIS" und der "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" gemeinsam ein.
- Die "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" sucht und pflegt Kontakte zu den Fördervereinen anderer naturwissenschaftlicher Einrichtungen in Dresden und Umgebung, wie z.B. den Fördervereinen des Dresdener Zoos, des Botanischen Gartens u.a.
- Der Verein sucht und pflegt Kontakte mit den Fördervereinen anderer naturhistorischer Museen in Deutschland zum Zwecke des Kennenlernens und des Erfahrungsaustausches.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- a) Die "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der naturhistorischen Museen Dresdens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen und der Pflege der wissenschaftlichen Sammlungen.
- b) Der Verein ist selbständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatlichen Museen für Mineralogie und Geologie und für Tierkunde Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre wissenschaftlichen Zwecke zu verwenden haben.

§ 5

Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder korporative Einrichtungen werden.
- Die Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- Der Verein hat Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich besondere Verdienste um den Verein oder die naturhistorischen Museen Dresdens erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 6.1. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- 6.2. Juristische Personen oder korporative Einrichtungen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den oder diejenigen aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt sind.
- 6.3. Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Beitrag nicht entrichtet ist.
- 6.4. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig sind, zu entrichten.
- 6.5. Die Mitglieder sind aufgefordert, durch Werbung von Förderern (Sponsoren) die Kraft des Vereines zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verstärken.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Erlöschen
 - bei korporativen Einrichtungen durch Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluß.
- 7.2. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 7.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlußgründe sind insbesondere:
 - wiederholte grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines,
 - unehrenhafte Handlungen,
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
- 7.4. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitgliedes wird sofort nach der Beschlußfassung wirksam.
Der Ausschluß wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 8

Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind:
- der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Beirat.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- dem Präsidenten,
- dem Vize-Präsidenten,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Der Präsident soll stets eine Persönlichkeit sein, die nicht ein Mitarbeiter der von der "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" geförderten Museen ist.

Der Leiter der künftigen Staatlichen Naturhistorischen Sammlungen und sein Stellvertreter (beide derzeit die Leiter der Staatlichen Museen für Mineralogie und Geologie und für Tierkunde) sind beide "geborene Mitglieder" des Vorstands. Ihre Mitgliedschaft im Vorstand als "geborene Mitglieder" ist stets mit ihrer Amtszeit im Museum gebunden.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus seinem Amt aus, so beruft der restliche Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten jedes Vorstandsmitgliedes festgelegt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von dem amtierenden Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident oder der Geschäftsführer anwesend sind.

Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und spesenfrei ohne Anspruch auf Vergütungen (§ 4).

§ 10

Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren durch den Vorstand berufen. Seine Mitglieder sind Fachleute der Wissenschaften, die in den Museen gepflegt werden. Fachleute aus der "ISIS" sollten bevorzugt als Beiräte berufen werden.

Aufgabe des Beirates ist es, die Vorstandsmitglieder in allen bei der Wahrnehmung der Belange des Vereins erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat im voraus alle für das Vereinsleben und die Tätigkeit des Vereins wesentlichen Umstände Bericht zu erstatten und die Meinung des Beirates einzuholen.

Der Beirat ist gleichzeitig als Ehrenrat des Vereins tätig. Er ist zuständig bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Der Beirat entscheidet schriftlich. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Die Arbeit des Beirates erfolgt spesenfrei analog der des Vorstandes.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr,
- wenn es mindestens 20% der Mitglieder durch schriftlichen Antrag fordern.

11.2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Kassenprüfer,
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Beschlußfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

11.3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

11.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

11.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben Abstimmungen schriftlich stattzufinden.

11.6. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie darf frühestens zwei Monate nach dem Versammlungstag stattfinden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfassung zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Versammlungsmitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen auf die naturhistorischen Museen Dresdens und ist dort gemäß den Satzungen des Vereins zu verwenden.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung der "Ludwig-Reichenbach-Gesellschaft" am 26.11.1998 in Dresden beschlossen.